

In absehbarer Zeit : Volksabstimmung über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes

Autor(en): **Schöni, Erwin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **49 (1976)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-562852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In absehbarer Zeit: Volksabstimmung über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes

Mit einer Botschaft des Bundesrates, die am 28. Juni 1976 veröffentlicht worden ist, tritt die politische Auseinandersetzung über die Frage, ob die Bundesverfassung mit einem Zusatzartikel über einen zivilen Ersatzdienst ergänzt werden soll, in ein entscheidendes Stadium. In absehbarer Zeit wird das Schweizer Volk Gelegenheit haben, in einer Volksabstimmung über diese Frage zu befinden. Es geht hier um die Einführung eines neuen Absatzes 5 von Artikel der Bundesverfassung:

«Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.»

Es wird zu gegebener Zeit jedem Stimmbürger vorbehalten sein, seine Meinung zu dieser Frage mit dem Stimmzettel zu äussern. Es ist klar, dass sich die Nuancen dieser Meinungsbildung quer durch alle Parteien verteilen werden. Und es ist hier auch nicht die Absicht, für oder gegen die Einführung des Ersatzdienstes zu votieren. Nachdem aber verschiedene Gruppierungen und Einzelpersonen ihre Ansprüche an ein zu erlassendes Gesetz (nach der

positiven Volksabstimmung) angemeldet haben, möchten wir doch einige Grundsätze in Erinnerung rufen, denen man die nötige Beachtung nicht vorenthalten darf:

1. Die Möglichkeit, dass ein Wehrdienst leistender Bürger seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung der militärischen Pflichten in einem Kriegsfall mit dem Verlust seines Lebens bezahlen muss, ist auch mit der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes in einer Dauer von 18 Monaten nicht abgegolten. Es gibt keinen Ersatz für den erlittenen Tod im Felde.
2. Man muss erwarten können, dass für die Zivildienst leistenden Bürger im Kriegsfall ebenfalls einen Dienst zugunsten der Gemeinschaft geschaffen wird. Bis jetzt haben sich die Befürworter noch nicht dazu geäußert, was denn Zivildienst leistende im Ernstfall tun werden.
3. Die Erfüllung eines zivilen Ersatzdienstes ist keine Alternative zum Militärdienst. Nicht die Wunschvorstellung, das eine oder das andere leisten zu wollen, muss vorherrschen, sondern die wirklichen ethischen oder religiösen Gründe zur Ablehnung des Waffendienstes.

Es gibt leider heute schon solche Leute, die sich mit dieser Formulierung nicht abfinden wollen, sie verlangen auch die Anerkennung politischer Gründe. Es ist zu erwarten, dass in diesem Punkte sich eine harte Haltung durchsetzen lässt.

Der zivile Ersatzdienst mag eine Lösung sein, die einer verschwindend kleinen Minderheit entgegenkommt und in wenigen Fällen auch eine Gewissenentscheidung abnimmt. Ob das Schweizer Volk all den Gründen zu folgen vermag, die für eine Einführung angeführt werden, bleibt abzuwarten. Wenigstens möchte man hoffen, dass sich jede Bürgerin und jeder Bürger die Entscheidung nicht leicht macht und Gründe für oder gegen einen zivilen Ersatzdienst sorgfältig abwägt.

Wm Erwin Schöni

Vordienstliche Funkerkurse

Werde Funker der Uebermittlungstruppen!

Junger Schweizer im Alter von 15 bis 18 Jahren, wenn Du Funker der Uebermittlungstruppen werden willst, so melde Dich zu den vordienstlichen Funkerkursen!

Die Kurse finden jedes Jahr von September bis März, einmal pro Woche abends statt und sind unentgeltlich.

Die Anmeldungen für die nächsten Kurse sind bis 31. August zu richten an die

Abteilung für Uebermittlungstruppen
3000 Bern 25, Postfach

Cours radio prémilitaires

Deviens radio des troupes de transmission!

Jeunes gens de nationalité suisse de 15 à 18 ans qui voulez devenir radio dans les troupes de transmission, inscrivez-vous aux cours radio prémilitaires!

Ces cours sont gratuits; ils ont lieu chaque année pendant les mois d'automne et d'hiver, une fois par semaine, le soir.

Les inscriptions pour les prochains cours doivent parvenir jusqu'au 31 août au Service des troupes de transmission 3000 Berne 25, case postale

Corso radio premilitare

Diventa radiotelegrafista delle truppe di trasmissione!

Giovani svizzeri, dai 15 ai 18 anni, che desiderate divenire radiotelegrafisti delle truppe di trasmissione, iscrivetevi ai corsi radio premilitari!

I corsi serali sono gratuiti e si svolgeranno settimanalmente da settembre a marzo. Le iscrizioni devono essere inviate entro il 31 agosto al

Servizio delle truppe di trasmissione
3000 Berna 25, casella postale

Kursorte/Lieux des cours/Luoghi dei corsi

Aarau, Altdorf UR, Baden, Basel, Bellinzona, Bern, Biel, Buchs SG, La Chaux-de-Fonds, Chur, Davos, Freiburg, Genf, Heerbrugg, Langenthal, Lausanne, Luzern, Neuchâtel, St. Gallen, St-Maurice, Schaffhausen, Solothurn, Thun, Uster, Uzwil, Weinfelden, Winterthur, Wohlen AG, Yverdon, Zofingen, Zug, Zürich.



Zeitschrift für Verbindung und Uebermittlung

49. Jahrgang Nr. 7/8 Juli/August 1976

Offizielles Organ des Eidg. Verbandes der Uebermittlungstruppen (EVU) und der Schweiz. Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Organe officiel de l'Association fédérale des Troupes de Transmission et du l'Association des Officiers et Sous-officiers du Télégraphe de campagne

Redaktion:

Erwin Schöni, Hauptstrasse 50
Postfach 34, 4528 Zuchwil
Telefon (065) 25 23 14
Postcheckkonto 80 - 15666

Inserateverwaltung:

Annoncenagentur AIDA
Postfach, 8132 Egg ZH
Telefon (01) 86 27 03 / 86 06 23

Erscheint am Anfang des Monats

Druck: Buchdruckerei Erwin Schöni
4528 Zuchwil